



An den Grossen Rat

18.5208.02

PD/P185208

Basel, 29. August 2018

Regierungsratsbeschluss vom 28. August 2018

Interpellation Nr. 57 von Beat K. Schaller betreffend «Umsetzung der Ausschaffungsinitiative im Kanton Basel-Stadt»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 06.06.2018)

„Nachdem die Volksinitiative „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer“ (Ausschaffungsinitiative) am 28. November 2010 mit 52,3% Ja-Stimmen angenommen wurde, hat das Parlament die Verfassungsbestimmungen auf Gesetzesstufe konkretisiert und der Bundesrat die neuen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt.

Während des Abstimmungskampfes und nach dem Nein zur Durchsetzungsinitiative liessen die Gegner der Durchsetzungsinitiative wie auch offizielle Stellen verlauten, dass mit dem "pfefferscharfen" Umsetzungsgesetz zur Ausschaffungsinitiative ab dem 1. Oktober 2016 sehr viel mehr ausländische Straftäter die Schweiz verlassen müssten; im Abstimmungskampf kursierte eine Zahl des Bundesamts für Statistik (BFS) von 4'000 Ausschaffungen pro Jahr.

Gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Der Vollzug der Landesverweisung wird zudem gestützt auf Art. 66d StGB in bestimmten Fällen aufgeschoben, so beispielsweise bei anerkannten Flüchtlingen.

Die Bevölkerung hat ein Recht darauf, nachvollziehen zu können, ob und wie gut die oben erwähnten Versprechungen eingehalten werden. Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Landesverweisungen wurden, gestützt auf die neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 66a Abs. 1 lit. a - o StGB und Art. 66abis StGB), seit dem 1. Okt. 2016 im Kanton Basel-Stadt ausgesprochen? Die Auflistung soll die Landesverweisungen unterteilt nach ausländerrechtlichem Status (L/G, B, C, N/F, Tourist, Illegal) ausweisen.
2. Wie viele Ausschaffungen wurden, gestützt auf die neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 66a Abs. 1 lit. a - o StGB und Art. 66abis StGB), seit dem 1. Okt. 2016 im Kanton Basel-Stadt ausgesprochen? Die Auflistung soll die Ausschaffungen unterteilt nach ausländerrechtlichem Status (L/G, B, C, N/F, Tourist, Illegal) ausweisen.
3. Bei wie vielen Fällen kam die Härtefallregelung - gestützt auf die neuen Gesetzesbestimmung (Art. 66a Abs. 2 StGB) - seit dem 1. Okt. 2016 im Kanton Basel-Stadt zur Anwendung? Die Auflistung soll die Anwendungen der Härtefallregelung unterteilt nach ausländerrechtlichem Status (L/G, B, C, N/F, Tourist, Illegal) und Deliktsart ausweisen.

4. Bei wie vielen Fällen wurde die obligatorische Landesverweisung gemäss der neuen Gesetzesbestimmung (Art. 66d StGB) aufgeschoben? Die Auflistung soll die aufgeschobenen Landesverweisungen nach ausländerrechtlichem Status (L/G, B, C, N/F, Tourist, Illegal) und Deliktsart ausweisen.

Beat K. Schaller“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Interpellant bittet den Regierungsrat jeweils um eine Auflistung nach ausländerrechtlichem Status bzw. Deliktsart. Sowohl beim Straf- als auch beim Appellationsgericht werden allerdings keine diesbezüglichen Statistiken geführt, weshalb die Gerichte darüber keine entsprechende Aussage machen können. Das Total der vom Strafgericht ausgesprochenen Landesverweisungen sowie die Anzahl der Härtefälle für die Vorjahre kann dem jeweiligen Jahresbericht des Kantons Basel-Stadt entnommen werden, der hier einsehbar ist:

<http://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/berichte.html>

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele Landesverweisungen wurden, gestützt auf die neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 66a Abs. 1 lit. a - o StGB und Art. 66abis StGB), seit dem 1. Okt. 2016 im Kanton Basel-Stadt ausgesprochen? Die Auflistung soll die Landesverweisungen unterteilt nach ausländerrechtlichem Status (L/G, B, C, N/F, Tourist, Illegal) ausweisen.*

Strafgericht:	2016	2017	2018 (1.1. – 30.6.)
Anzahl obligatorische Landesverweisungen:	0	55	45
Anzahl nicht obligatorische Landesverweisungen:	1	17	9

Dabei ist stets zu beachten, dass in einer Vielzahl von Fällen ein Rechtsmittel ergriffen wurde, sodass die entsprechenden Urteile noch nicht rechtskräftig sind.

Appellationsgericht:

Als zweite Instanz hatte das Appellationsgericht erst im Jahr 2018 die ersten Fälle, in welchen die seit 1.10.2016 in Kraft stehenden Bestimmungen zur strafrechtlichen Landesverweisung anzuwenden waren. Bis anhin wurden folgende Urteile gefällt:

Anzahl obligatorische Landesverweisungen:	3
Anzahl nicht obligatorische Landesverweisungen:	1

2. *Wie viele Ausschaffungen wurden, gestützt auf die neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 66a Abs. 1 lit. a - o StGB und Art. 66abis StGB), seit dem 1. Okt. 2016 im Kanton Basel-Stadt ausgesprochen? Die Auflistung soll die Ausschaffungen unterteilt nach ausländerrechtlichem Status (L/G, B, C, N/F, Tourist, Illegal) ausweisen.*

Seit Oktober 2016 wurden dem Migrationsamt 124 Landesverweisungen (Stichtag 30.06.2018) zum Vollzug gemeldet. Davon wurden 56 Personen ausgeschafft. Bei 38 Personen ist der Landesverweis noch nicht rechtskräftig. 30 Personen befinden sich derzeit im Strafvollzug oder wurden zur Sicherstellung der Ausschaffung in Administrativhaft versetzt. Von den ausgesprochenen Landesverweisungen sind 103 Personen ohne Aufenthaltstitel, 8 Personen mit N-Bewilligung, 2 Personen mit F-Bewilligung, 4 Personen mit B-Bewilligung, 6 Personen mit C-Bewilligung und 1 Person mit L-Bewilligung betroffen.

3. *Bei wie vielen Fällen kam die Härtefallregelung - gestützt auf die neuen Gesetzesbestimmung (Art. 66a Abs. 2 StGB) - seit dem 1. Okt. 2016 im Kanton Basel-Stadt zur Anwendung? Die Auflistung soll die Anwendungen der Härtefallregelung unterteilt nach ausländerrechtlichem Status (L/G, B, C, N/F, Tourist, Illegal) und Deliktsart ausweisen.*

Staatsanwaltschaft:	2016	2017	2018 (1.1. – 30.6.)
	0	1	3

Die Staatsanwaltschaft hat im Einklang mit den Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz in absoluten Ausnahmefällen einen Strafbefehl in Anwendung der Härtefallklausel erlassen.

Strafgericht:	2016	2017	2018 (1.1. – 30.6.)
Anzahl Härtefälle:	0	3	6

Appellationsgericht:

Das Appellationsgericht hat in keinem der bisher beurteilten Fälle die Härtefallregelung gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB angewandt (in einem Fall hatte die Vorinstanz einen Härtefall angenommen, das Appellationsgericht nicht).

4. *Bei wie vielen Fällen wurde die obligatorische Landesverweisung gemäss der neuen Gesetzesbestimmung (Art. 66d StGB) aufgeschoben? Die Auflistung soll die aufgeschobenen Landesverweisungen nach ausländerrechtlichem Status (L/G, B, C, N/F, Tourist, Illegal) und Deliktsart ausweisen.*

Eine Statistik wird zu diesen Zahlen nicht geführt. Ein entsprechender Fall des Vollzugsaufschiebs gemäss Art. 66d StGB ist jedoch bislang nicht bekannt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin